

99115006104000, 99115006104000

Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064235/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006104000, 99115006104000
Leistungsbezeichnung I	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2016
Fachlich freigegen durch	BMI, RL VII 2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html
Teaser	Sofern Sie bei einer Beherbergungsstätte aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzung eine Meldepflicht bestehen.
Volltext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen anzumelden sind, in deren Wohnung sie einziehen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs bzw. drei Monaten überschreitet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die beschriebenen Informationen betreffen den Fall des „Wohnens“ in der Beherbergungsstätte (Hotel, Pension). Für die in der Praxis typischen Kurzaufenthalte werden besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten verwendet (§ 29 Absätze 2 und 3 und § 30 BMG).
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beherbergungsstätte liegt
Formulare	
Ursprungsportal	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung